

69 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 09 27

Regierungsvorlage**Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern samt Vorbehalten****EUROPEAN CONVENTION ON THE ADOPTION OF CHILDREN****PREAMBLE**

The member States of the Council of Europe, signatory hereto,

Considering that the aim of the Council of Europe is to achieve a greater unity between its Members for the purpose, among others, of facilitating their social progress;

Considering that, although the institution of the adoption of children exists in all member countries of the Council of Europe, there are in those countries differing views as to the principles which should govern adoption and differences in the procedure for effecting, and the legal consequences of, adoption; and

Considering that the acceptance of common principles and practices with respect to the adoption of children would help to reduce the difficulties caused by those differences and at the same time promote the welfare of children who are adopted,

Have agreed as follows:

PART I**UNDERTAKINGS AND FIELD OF APPLICATION****Article 1**

Each Contracting Party undertakes to ensure the conformity

CONVENTION EUROPEENNE EN MATIERE D'ADOPTION DES ENFANTS**PREAMBULE**

Les Etats membres du Conseil de l'Europe, signataires de la présente Convention,

Considérant que le but du Conseil de l'Europe est de réaliser une union plus étroite entre ses Membres afin, notamment, de favoriser leur progrès social;

Considérant que, bien que l'institution de l'adoption des enfants existe dans la législation de tous les Etats membres du Conseil de l'Europe, il y a dans ces pays des vues divergentes sur les principes qui devraient régir l'adoption, ainsi que des différences quant à la procédure d'adoption et aux effets juridiques de l'adoption;

Considérant que l'acceptation de principes communs et de pratiques communes en ce qui concerne l'adoption des enfants contribuerait à aplanir les difficultés causées par ces divergences et permettrait en même temps de promouvoir le bien des enfants qui sont adoptés,

Sont convenus de ce qui suit:

PARTIE I**ENGAGEMENTS ET CHAMP D'APPLICATION****Article 1**

Chaque Partie Contractante s'engage à assurer la conformité

(Übersetzung)

EUROPAISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ADOPTION VON KINDERN**PRÄAMBEL**

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Übereinkommen unterzeichnet haben,

In der Erwägung, daß es das Ziel des Europarates ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herbeizuführen, um besonders ihren sozialen Fortschritt zu fördern;

In der Erwägung, daß zwar die Rechtseinrichtung der Adoption von Kindern in allen Mitgliedstaaten des Europarates besteht, in diesen Ländern aber unterschiedliche Auffassungen über die Grundsätze, die diese Rechtseinrichtung beherrschen sollten, sowie Unterschiede im Verfahren und in den Rechtswirkungen vorhanden sind;

In der Erwägung, daß die Annahme gemeinsamer Grundsätze und einer gemeinsamen Übung dazu beitragen würde, die durch diese Unterschiede hervorgerufenen Schwierigkeiten zu beseitigen, und zugleich das Wohl der Adoptivkinder fördern würde,

Haben folgendes vereinbart:

TEIL I**VERBINDLICHKEITEN AUS DEM ÜBEREINKOMMEN UND ANWENDUNGSBEREICH****Artikel 1**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Übereinstimmung

of its law with the provisions of Part II of this Convention and to notify the Secretary General of the Council of Europe of the measures taken for that purpose.

Article 2

Each Contracting Party undertakes to give consideration to the provisions set out in Part III of this Convention, and if it gives effect, or if, having given effect, it ceases to give effect to any of these provisions, it shall notify the Secretary General of the Council of Europe.

Article 3

This Convention applies only to legal adoption of a child who, at the time when the adopter applies to adopt him, has not attained the age of 18, is not and has not been married, and is not deemed in law to have come of age.

PART II

ESSENTIAL PROVISIONS

Article 4

An adoption shall be valid only if it is granted by a judicial or administrative authority (hereinafter referred to as "the competent authority").

Article 5

1. Subject to paragraphs 2 to 4 of this Article, an adoption shall not be granted unless at least the following consents to the adoption have been given and not withdrawn:

- (a) the consent of the mother and, where the child is legitimate, the father; or if there is neither father nor mother to consent, the consent of any person or body who may be

de sa législation aux dispositions de la Partie II de la présente Convention et à notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les mesures prises à cette fin.

Article 2

Chaque Partie Contractante s'engage à prendre en considération les dispositions énoncées dans la Partie III de la présente Convention et si elle donne effet, ou si, après avoir donné effet, elle cesse de donner effet à l'une quelconque de ces dispositions, elle devra le notifier au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 3

La présente Convention concerne uniquement l'institution juridique de l'adoption d'un enfant qui, au moment où l'adoptant demande à l'adopter, n'a pas atteint l'âge de 18 ans, n'est pas ou n'a pas été marié, et n'est pas réputé majeur.

PARTIE II

DISPOSITIONS ESSENTIELLES

Article 4

L'adoption n'est valable que si elle est prononcée par une autorité judiciaire ou administrative ci-après appelée «l'autorité compétente».

Article 5

1. Sous réserve des paragraphes 2 à 4 du présent article, l'adoption n'est prononcée que si au moins les consentements suivants ont été accordés et n'ont pas été retirés:

- (a) le consentement de la mère et, lorsque l'enfant est légitime, celui du père, ou, s'il n'y a ni père ni mère qui puisse consentir, le consentement de toute personne ou de tout orga-

ihrer Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Teiles II sicherzustellen und dem Generalsekretär des Europarates die zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen zu notifizieren.

Artikel 2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Einführung der im Teil III enthaltenen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen; verleihen sie einer dieser Bestimmungen Wirksamkeit oder beenden sie dies dem Generalsekretär des Europarates zu notifizieren.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt nur für die Rechtseinrichtung der Adoption eines Kindes, das im Zeitpunkt, in dem der Annehmende die Adoption beantragt, das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht verheiratet ist oder war und nicht als volljährig anzusehen ist.

TEIL II

WESENTLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 4

Die Adoption ist nur rechtswirksam, wenn sie von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde — im folgenden als „zuständige Behörde“ bezeichnet — ausgesprochen wird.

Artikel 5

(1) Die Adoption darf, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4, nur ausgesprochen werden, wenn mindestens die folgenden Zustimmungen erteilt und nicht zurückgenommen worden sind:

- a) die Zustimmung der Mutter und, beim ehelichen Kind, die des Vaters oder, wenn kein Elternteil vorhanden ist, der zustimmen könnte, die Zustimmung der Person oder der Stelle, die insoweit

69 der Beilagen

3

<p>entitled in their place to exercise their parental rights in that respect;</p> <p>(b) the consent of the spouse of the adopter.</p> <p>2. The competent authority shall not:</p> <p>(a) dispense with the consent of any person mentioned in paragraph 1 of this Article, or</p> <p>(b) overrule the refusal to consent of any person or body mentioned in the said paragraph 1,</p>	<p>nisme qui serait habilité à exercer les droits parentaux à cet égard;</p> <p>(b) le consentement du conjoint de l'adoptant.</p> <p>2. Il n'est pas permis à l'autorité compétente:</p> <p>(a) de se dispenser de recueillir le consentement de l'une des personnes visées au paragraphe 1 ci-dessus, ou</p> <p>(b) de passer outre au refus de consentement de l'une des personnes ou de l'un des organismes visés audit paragraphe 1,</p>	<p>zur Ausübung der elterlichen Rechte befugt ist;</p> <p>b) die Zustimmung des Ehegatten des Annehmenden.</p> <p>(2) Die zuständige Behörde darf</p> <p>a) von der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen nicht absehen oder</p> <p>b) die Verweigerung der Zustimmung einer der im Absatz 1 genannten Personen oder Stellen nicht übergehen, außer in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Ausnahmefällen.</p>
<p>save on exceptional grounds determined by law.</p> <p>3. If the father or mother is deprived of his or her parental rights in respect of the child, or at least of the right to consent to an adoption, the law may provide that it shall not be necessary to obtain his or her consent.</p>	<p>sinon pour des motifs exceptionnels déterminés par la législation.</p> <p>3. Si le père ou la mère est privé de ses droits parentaux envers l'enfant, ou en tout cas du droit de consentir à l'adoption, la législation peut prévoir que son consentement ne sera pas requis.</p>	<p>(3) Sind dem Vater oder der Mutter die elterlichen Rechte oder zumindest das Recht der Zustimmung entzogen, so kann die Rechtsordnung vorsehen, daß ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.</p>
<p>4. A mother's consent to the adoption of her child shall not be accepted unless it is given at such time after the birth of the child, not being less than six weeks, as may be prescribed by law, or, if no such time has been prescribed, at such time as, in the opinion of the competent authority, will have enabled her to recover sufficiently from the effects of giving birth to the child.</p>	<p>4. Le consentement d'une mère à l'adoption de son enfant ne sera accepté que s'il est donné après la naissance, à l'expiration du délai prescrit par la législation et qui ne doit pas être inférieur à 6 semaines ou, s'il n'est pas spécifié de délai, au moment où, de l'avis de l'autorité compétente, la mère aura pu se remettre suffisamment des suites de l'accouchement.</p>	<p>(4) Die Zustimmung der Mutter darf nur entgegengenommen werden, wenn sie nach der Geburt, und zwar nach Ablauf einer in der Rechtsordnung vorgeschriebenen Frist von mindestens sechs Wochen, erteilt worden ist; ist keine Frist bestimmt, so darf die Zustimmung nur entgegengenommen werden, wenn sie in einem Zeitpunkt erteilt worden ist, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörde von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat.</p>
<p>5. For the purposes of this Article "father" and "mother" mean the persons who are according to law the parents of the child.</p>	<p>5. Dans le présent article, on entend par « père » et « mère » les personnes qui sont légalement les parents de l'enfant.</p>	<p>(5) Als „Vater“ und als „Mutter“ im Sinn dieses Artikels sind die Personen zu verstehen, die nach dem Gesetz die Eltern des Kindes sind.</p>

Article 6

1. The law shall not permit a child to be adopted except by either two persons married to each other, whether they adopt simultaneously or successively, or by one person.

Article 6

1. La législation ne peut permettre l'adoption d'un enfant que par deux personnes unies en mariage, qu'elles adoptent simultanément ou successivement, ou par un seul adoptant.

Artikel 6

(1) Die Rechtsordnung darf die Adoption eines Kindes nur zwei miteinander verheirateten Personen, ob sie nun gleichzeitig oder nacheinander annehmen, oder einer Person allein gestatten.

2

2. The law shall not permit a child to be again adopted save in one or more of the following circumstances:

- (a) where the child is adopted by the spouse of the adopter;
- (b) where the former adopter has died;
- (c) where the former adoption has been annulled;
- (d) where the former adoption has come to an end.

Article 7

1. A child may be adopted only if the adopter has attained the minimum age prescribed for the purpose, this age being neither less than 21 nor more than 35 years.

2. The law may, however, permit the requirement as to the minimum age to be waived:

- (a) when the adopter is the child's father or mother, or
- (b) by reason of exceptional circumstances.

Article 8

1. The competent authority shall not grant an adoption unless it is satisfied that the adoption will be in the interest of the child.

2. In each case the competent authority shall pay particular attention to the importance of the adoption providing the child with a stable and harmonious home.

3. As a general rule, the competent authority shall not be satisfied as aforesaid if the difference in age between the adopter and the child is less than the normal difference in age between parents and their children.

2. La législation ne peut permettre une nouvelle adoption d'un enfant que dans l'un ou plusieurs des cas suivants:

- (a) lorsqu'il s'agit d'un enfant adoptif du conjoint de l'adoptant,
- (b) lorsque le précédent adoptant est décédé,
- (c) lorsque la précédente adoption est annulée,
- (d) lorsque la précédente adoption a pris fin.

Article 7

1. Un enfant ne peut être adopté que si l'adoptant a atteint l'âge minimum prescrit à cette fin, cet âge n'étant ni inférieur à 21 ans, ni supérieur à 35 ans.

2. Toutefois, la législation peut prévoir la possibilité de déroger à la condition d'âge minimum:

- (a) si l'adoptant est le père ou la mère de l'enfant, ou
- (b) en raison de circonstances exceptionnelles.

Article 8

1. L'autorité compétente ne prononcera une adoption que si elle a acquis la conviction que l'adoption assurera le bien de l'enfant.

2. Dans chaque cas, l'autorité compétente attachera une particulière importance à ce que cette adoption procure à l'enfant un foyer stable et harmonieux.

3. En règle générale, l'autorité compétente ne considérera pas comme remplies les conditions précitées si la différence d'âge entre l'adoptant et l'enfant est inférieure à celle qui sépare ordinairement les parents de leurs enfants.

(2) Die Rechtsordnung darf nicht gestatten, daß ein Kind erneut angenommen wird, außer in einem oder mehreren der folgenden Fälle:

- a) wenn es sich um ein Adoptivkind des Ehegatten des Annehmenden handelt;
- b) wenn die Personen, die das Kind vorher angenommen hatten, gestorben sind;
- c) wenn die frühere Adoption rückwirkend beseitigt worden ist;
- d) wenn die frühere Adoption geendet hat.

Artikel 7

(1) Ein Kind darf nur angenommen werden, wenn der Annehmende ein hierfür vorgeschriebenes Mindestalter erreicht hat. Dieses darf nicht unter einundzwanzig Jahren und nicht über fünfunddreißig Jahren liegen.

(2) Die Rechtsordnung darf jedoch die Möglichkeit vorsehen, vom Erfordernis des Mindestalters abzuweichen,

- a) wenn der Annehmende der Vater oder die Mutter des Kindes ist, oder
- b) wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 8

(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption nur aussprechen, wenn diese nach ihrer Überzeugung dem Wohl des Kindes dient.

(2) In jedem Fall hat die zuständige Behörde besonders darauf zu achten, daß die Adoption dem Kind ein beständiges und ausgeglichenes Zuhause verschafft.

(3) In der Regel darf die zuständige Behörde die vorstehenden Voraussetzungen nicht als erfüllt ansehen, wenn der Altersunterschied zwischen dem Annehmenden und dem Kind geringer ist als der gewöhnliche Altersunterschied zwischen Eltern und Kindern.

69 der Beilagen

5

Article 9	Article 9	Artikel 9
1. The competent authority shall not grant an adoption until appropriate enquiries have been made concerning the adopter, the child and his family.	1. L'autorité compétente ne prononcera une adoption qu'après une enquête appropriée concernant l'adoptant, l'enfant et sa famille.	(1) Die zuständige Behörde darf die Adoption erst nach sachdienlichen Ermittlungen über den Annehmenden, das Kind und seine Familie aussprechen.
2. The enquiries, to the extent appropriate in each case, shall concern, inter alia, the following matters:	2. L'enquête devra, dans la mesure appropriée à chaque cas, porter notamment sur les éléments suivants :	(2) Die Ermittlungen haben sich, je nach den Umständen des Einzelfalles, namentlich auf folgende Fragen zu erstrecken:
(a) the personality, health and means of the adopter, particulars of his home and household and his ability to bring up the child;	(a) la personnalité, la santé et la situation économique de l'adoptant, sa vie de famille et l'installation de son foyer, son aptitude à éduquer l'enfant ;	a) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Annehmenden, sein Familienleben und die Einrichtung seines Haushalts sowie seine Eignung zur Erziehung des Kindes;
(b) why the adopter wishes to adopt the child;	(b) les motifs pour lesquels l'adoptant souhaite adopter l'enfant ;	b) die Gründe, aus denen der Annehmende das Kind anzunehmen wünscht;
(c) where only one of two spouses of the same marriage applies to adopt a child, why the other spouse does not join in the application;	(c) les motifs pour lesquels, au cas où l'un seulement de deux époux demande à adopter un enfant, le conjoint ne s'associe pas à la demande ;	c) wenn von Ehegatten nur einer die Adoption beantragt, die Gründe, aus denen sich der andere Ehegatte dem Antrag nicht anschließt;
(d) the mutual suitability of the child and the adopter, and the length of time that the child has been in his care and possession;	(d) la convenance mutuelle entre l'enfant et l'adoptant, la durée de la période pendant laquelle il a été confié à ses soins ;	d) die Frage, ob Kind und Annehmender zueinander passen, und die Zeitdauer, in der das Kind der Pflege des Annehmenden anvertraut gewesen ist;
(e) the personality and health of the child, and subject to any limitations imposed by law, his antecedents;	(e) la personnalité et la santé de l'enfant; sauf prohibition légale, les antécédents de l'enfant ;	e) die Persönlichkeit, den Gesundheitszustand und, falls kein rechtliches Verbot entgegensteht, die Herkunft des Kindes;
(f) the views of the child with respect to the proposed adoption;	(f) le sentiment de l'enfant au sujet de l'adoption proposée ;	f) die Einstellung des Kindes zur vorgesehenen Adoption;
(g) the religious persuasion, if any, of the adopter and of the child.	(g) la religion de l'adoptant et la religion de l'enfant, s'il y a lieu.	g) gegebenenfalls die Religion des Annehmenden und des Kindes.
3. These enquiries shall be entrusted to a person or body recognised for that purpose by law or by a judicial or administrative body. They shall, as far as practicable, be made by social workers who are qualified in this field as a result of either their training or their experience.	3. Cette enquête devra être confiée à une personne ou à un organisme reconnu par la loi ou agréés à cet effet par une autorité judiciaire ou administrative. Elle devra, dans la mesure du possible, être effectuée par des travailleurs sociaux qualifiés en ce domaine par leur formation ou par leur expérience.	(3) Mit diesen Ermittlungen ist eine von der Rechtsordnung oder von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde anerkannte Person oder Stelle zu betrauen. Die Ermittlungen sind, soweit möglich, von Fürsorgern durchzuführen, die infolge ihrer Ausbildung oder ihrer Erfahrung dazu befähigt sind.
4. The provisions of this Article shall not affect the power or duty of the competent au-	4. Les dispositions du présent article n'affectent en rien le pouvoir et l'obligation qu'a	(4) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren das Recht und die Pflicht der zuständigen

thority to obtain any information or evidence, whether or not within the scope of these enquiries, which it considers likely to be of assistance.

Article 10

1. Adoption confers on the adopter in respect of the adopted person the rights and obligations of every kind that a father or mother has in respect of a child born in lawful wedlock.

Adoption confers on the adopted person in respect of the adopter the rights and obligations of every kind that a child born in lawful wedlock has in respect of his father or mother.

2. When the rights and obligations referred to in paragraph 1 of this Article are created, any rights and obligations of the same kind existing between the adopted person and his father or mother or any other person or body shall cease to exist. Nevertheless, the law may provide that the spouse of the adopter retains his rights and obligations in respect of the adopted person if the latter is his legitimate, illegitimate or adopted child.

In addition the law may preserve the obligation of the parents to maintain (in the sense of l'obligation d'entretenir and l'obligation alimentaire) or set up in life or provide a dowry for the adopted person if the adopter does not discharge any such obligation.

3. As a general rule, means shall be provided to enable the adopted person to acquire the surname of the adopter either in substitution for, or in addition to, his own.

4. If the parent of a child born in lawful wedlock has a right to the enjoyment of that child's property, the adopter's right to the enjoyment of the adopted person's property may, notwithstanding paragraph 1 of this Article, be restricted by law.

l'autorité compétente de se procurer tous renseignements ou preuves concernant ou non l'objet de l'enquête, et qu'elle considère comme pouvant être utiles.

Article 10

1. L'adoption confère à l'adoptant à l'égard de l'enfant adopté les droits et obligations de toute nature qui sont ceux d'un père ou d'une mère à l'égard de son enfant légitime.

L'adoption confère à l'adopté à l'égard de l'adoptant les droits et obligations de toute nature qui sont ceux d'un enfant légitime à l'égard de son père ou de sa mère.

2. Dès que naissent les droits et obligations visés au paragraphe 1 du présent article, les droits et obligations de même nature existant entre l'adopté et son père ou sa mère ou tout autre personne ou organisme cessent d'exister. Néanmoins, la législation peut prévoir que le conjoint de l'adoptant conserve ses droits et obligations envers l'adopté si celui-ci est son enfant légitime, illégitime ou adoptif.

En outre, la législation peut maintenir pour les parents l'obligation alimentaire envers l'enfant, l'obligation de l'entretenir, de l'établir et de le doter pour le cas où l'adoptant ne remplit pas une de ces obligations.

3. En règle générale, l'adopté sera mis en mesure d'acquérir le patronyme de l'adoptant ou de l'ajouter à son propre patronyme.

4. Si un parent légitime a le droit de jouissance sur les biens de son enfant, le droit de jouissance de l'adoptant sur les biens de l'adopté peut, nonobstant le paragraphe 1 du présent article, être limité par la législation.

Behörde nicht, sich alle für nützlich erachteten Auskünfte und Beweise zu beschaffen, auch wenn sie den Gegenstand der obigen Ermittlungen betreffen.

Artikel 10

(1) Die Adoption verleiht dem Annehmenden gegenüber dem Kind alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber hat.

Die Adoption verleiht dem Kind gegenüber dem Annehmenden alle Rechte und Pflichten, die ein eheliches Kind seinem Vater oder seiner Mutter gegenüber hat.

(2) Mit der Entstehung der im Absatz 1 bezeichneten Rechte und Pflichten erlöschen die entsprechenden Rechte und Pflichten zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mutter oder einer anderen Person oder Stelle. Die Rechtsordnung kann jedoch vorsehen, daß der Ehegatte des Annehmenden seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind behält, wenn dieses sein eheliches, uneheliches oder Adoptivkind ist.

Die Rechtsordnung kann außerdem die Pflicht der Eltern, dem Kind Unterhalt zu gewähren, ihm eine Lebensgrundlage zu verschaffen und ihm eine Ausstattung oder ein Heiratsgut zu geben, für den Fall aufrechterhalten, daß der Annehmende eine dieser Pflichten nicht erfüllt.

(3) In der Regel ist dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Annehmenden zu erwerben oder seinem eigenen Familiennamen hinzuzufügen.

(4) Hat ein ehelicher Elternteil das Nutznießungsrecht am Vermögen seines Kindes, so kann das Nutznießungsrecht des Annehmenden am Vermögen des Kindes, abweichend vom Absatz 1, durch die Rechtsordnung beschränkt werden.

69 der Beilagen

7

5. In matters of succession, in so far as the law of succession gives a child born in lawful wedlock a right to share in the estate of his father or mother, an adopted child shall, for the like purposes, be treated as if he were a child of the adopter born in lawful wedlock.

Article 11

1. Where the adopted child does not have, in the case of an adoption by one person, the same nationality as the adopter, or in the case of an adoption by a married couple, their common nationality, the Contracting Party of which the adopter or adopters are nationals shall facilitate acquisition of its nationality by the child.

2. A loss of nationality which could result from an adoption shall be conditional upon possession or acquisition of another nationality.

Article 12

1. The number of children who may be adopted by an adopter shall not be restricted by law.

2. A person who has, or is able to have, a child born in lawful wedlock, shall not on that account be prohibited by law from adopting a child.

3. If adoption improves the legal position of a child, a person shall not be prohibited by law from adopting his own child not born in lawful wedlock.

Article 13

1. Before an adopted person comes of age the adoption may be revoked only by a decision of a judicial or administrative authority on serious grounds, and only if revocation on that ground is permitted by law.

5. En matière successorale, dans la mesure où la législation donne à l'enfant légitime un droit dans la succession de son père ou de sa mère, l'enfant adopté est traité à cet égard de la même manière que s'il était l'enfant légitime de l'adoptant.

Article 11

1. Si l'enfant adopté n'a pas, dans le cas d'adoption par une seule personne, la nationalité de l'adoptant ou, dans le cas d'adoption par des époux, leur commune nationalité, la Partie Contractante dont l'adoptant ou les adoptants sont ressortissants facilitera l'acquisition de sa nationalité par l'enfant.

2. La perte de nationalité qui pourrait résulter de l'adoption est subordonnée à la possession ou à l'acquisition d'une autre nationalité.

Article 12

1. Le nombre d'enfants que peut adopter un même adoptant ne sera pas limité par la législation.

2. Il ne pourra pas être interdit par la législation à une personne d'adopter un enfant pour le motif qu'elle a, ou pourrait avoir, un enfant légitime.

3. Si l'adoption améliore la situation juridique de l'enfant, il ne pourra pas être interdit par la législation à une personne d'adopter son enfant illégitime.

Article 13

1. Tant que l'adopté n'est pas majeur, l'adoption ne peut être révoquée que par décision d'une autorité judiciaire ou administrative pour motifs graves et uniquement si la révocation pour de tels motifs est admise par la législation.

(5) Soweit die Rechtsordnung dem ehelichen Kind ein Erbrecht am Nachlaß seines Vaters oder seiner Mutter zuerkennt, steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Annehmenden gleich.

Artikel 11

(1) Besitzt das Kind bei Adoption durch eine einzige Person nicht deren Staatsangehörigkeit oder bei Adoption durch Ehegatten nicht deren gemeinsame Staatsangehörigkeit, so hat die Vertragspartei, deren Staatsangehörige der Annehmende oder die Annehmenden sind, den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch das Kind zu erleichtern.

(2) Der Verlust der Staatsangehörigkeit, den die Adoption zur Folge haben könnte, ist vom Besitz oder vom Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit abhängig.

Artikel 12

(1) Die Rechtsordnung darf die Anzahl der Kinder, die eine Person annehmen kann, nicht beschränken.

(2) Die Rechtsordnung darf einer Person nicht deshalb untersagen, ein Kind anzunehmen, weil sie ein eheliches Kind hat oder haben könnte.

(3) Die Rechtsordnung darf einer Person nicht untersagen, ihr uneheliches Kind anzunehmen, wenn die Adoption die Rechtsstellung des Kindes verbessert.

Artikel 13

(1) Solange das Adoptivkind noch nicht volljährig ist, kann die Adoption nur durch Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde aus schwerwiegenden Gründen aufgehoben werden, und zwar nur, wenn die Rechtsordnung die Aufhebung aus solchen Gründen zuläßt.

2. The preceding paragraph shall not affect the case of:

- (a) an adoption which is null and void;
- (b) an adoption coming to an end where the adopted person becomes the legitimated child of the adopter.

Article 14

When the enquiries made pursuant to Articles 8 and 9 of this Convention relate to a person who lives or has lived in the territory of another Contracting Party, that Contracting Party shall, if a request for information is made, promptly endeavour to secure that the information requested is provided. The authorities may communicate directly with each other for this purpose.

Article 15

Provision shall be made to prohibit any improper financial advantage arising from a child being given up for adoption.

Article 16

Each Contracting Party shall retain the option of adopting provisions more favourable to the adopted child.

PART III

SUPPLEMENTARY PROVISIONS

Article 17

An adoption shall not be granted until the child has been in the care of the adopters for a period long enough to enable a reasonable estimate to be made by the competent authority as to their future relations if the adoption were granted.

Article 18

The public authorities shall ensure the promotion and proper functioning of public or private

2. Le paragraphe précédent ne concerne pas les cas où :

- (a) l'adoption est nulle,
- (b) l'adoption prend fin par suite de la légitimation de l'adopté par l'adoptant.

Article 14

Lorsque les enquêtes effectuées pour l'application des articles 8 et 9 de la présente Convention se rapporteront à une personne qui réside ou a résidé sur le territoire d'une autre Partie Contractante, cette Partie Contractante devra s'efforcer d'obtenir que les renseignements nécessaires qui lui sont demandés soient fournis sans délai. Les autorités peuvent communiquer directement entre elles à cet effet.

Article 15

Des dispositions seront prises pour prohiber tout gain injustifié provenant de la remise d'un enfant en vue de son adoption.

Article 16

Chacune des Parties Contractantes conserve la faculté d'adopter des dispositions plus favorables à l'enfant adopté.

PARTIE III

DISPOSITIONS SUPPLEMENTAIRES

Article 17

L'adoption ne peut être prononcée que si l'enfant a été confié aux soins des adoptants pendant une période suffisamment longue pour que l'autorité compétente puisse raisonnablement apprécier les relations qui s'établiraient entre eux si l'adoption était prononcée.

Article 18

Les Pouvoirs Publics veilleront à la promotion et au bon fonctionnement d'institutions

(2) Der Absatz 1 betrifft nicht die Fälle, in denen

- a) die Adoption nichtig ist;
- b) die Adoption infolge Legitimation des Kindes durch den Annehmenden endet.

Artikel 14

Beziehen sich die Ermittlungen nach den Artikeln 8 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei aufhält oder aufgehalten hat, und wird diese Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 15

Es sind Anordnungen zu treffen, damit jeder ungerechtfertigte Gewinn im Zusammenhang mit der Weggabe eines Kindes zum Zweck der Adoption verhindert werde.

Artikel 16

Die Vertragsparteien behalten das Recht, Bestimmungen zu erlassen, die für das Adoptivkind günstiger sind.

TEIL III

ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN

Artikel 17

Die Adoption darf nur ausgesprochen werden, wenn das Kind der Pflege der Annehmenden während eines Zeitraums anvertraut gewesen ist, der ausreicht, damit die zuständige Behörde die Beziehungen zwischen dem Kind und dem Annehmenden im Fall einer Adoption richtig einzuschätzen vermag.

Artikel 18

Die staatlichen Stellen haben für die Förderung und den einwandfreien Betrieb der öffent-

69 der Beilagen

9

agencies to which those who wish to adopt a child or to cause a child to be adopted may go for help and advice.

Article 19

The social and legal aspects of adoption shall be included in the curriculum for the training of social workers.

Article 20

1. Provision shall be made to enable an adoption to be completed without disclosing to the child's family the identity of the adopter.

2. Provision shall be made to require or permit adoption proceedings to take place in camera.

3. The adopter and the adopted person shall be able to obtain a document which contains extracts from the public records attesting the fact, date and place of birth of the adopted person, but not expressly revealing the fact of adoption or the identity of his former parents.

4. Public records shall be kept and, in any event, their contents reproduced in such a way as to prevent persons who do not have a legitimate interest from learning the fact that a person has been adopted or, if that is disclosed, the identity of his former parents.

PART IV**FINAL CLAUSES****Article 21**

1. This Convention shall be open to signature by the member States of the Council of Europe. It shall be subject to ratification or acceptance. Instruments of ratification or acceptance shall be deposited with the Secretary General of the Council of Europe.

2. This Convention shall enter into force three months after

publiques ou privées auxquelles ceux qui désirent adopter ou faire adopter un enfant peuvent s'adresser en vue d'obtenir aide et conseil.

Article 19

Les aspects sociaux et juridiques de l'adoption figureront aux programmes de formation des travailleurs sociaux.

Article 20

1. Des dispositions seront prises pour qu'une adoption puisse, le cas échéant, intervenir sans que l'identité de l'adoptant soit révélée à la famille de l'enfant.

2. Des dispositions seront prises pour prescrire ou pour permettre que la procédure d'adoption se déroule à huis clos.

3. L'adoptant et l'adopté pourront obtenir des documents extraits des registres publics dont le contenu atteste le fait, la date et le lieu de la naissance de l'adopté, mais ne révèle pas expressément l'adoption ni l'identité de ses parents d'origine.

4. Les registres publics seront tenus ou, à tout le moins, leurs énonciations reproduites de telle manière que les personnes qui n'y ont pas un intérêt légitime ne puissent apprendre le fait qu'une personne a été adoptée, ou, si ce fait est connu, l'identité de ses parents d'origine.

PARTIE IV**CLAUSES FINALES****Article 21**

1. La présente Convention est ouverte à la signature des Etats membres du Conseil de l'Europe. Elle sera ratifiée ou acceptée. Les instruments de ratification ou d'acceptation seront déposés près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

2. La Convention entrera en vigueur trois mois après la

lichen oder privaten Einrichtungen zu sorgen, die um Rat und Hilfe angehen kann, wer ein Kind annehmen oder annehmen lassen will.

Artikel 19

Die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption müssen in den Bildungsplänen der Fürsorger enthalten sein.

Artikel 20

(1) Es sind Anordnungen zu treffen, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer der Annehmende ist.

(2) Es sind Anordnungen zu treffen, die vorschreiben oder gestatten, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

(3) Der Annehmende und das Kind sind zu berechtigen, Auszüge aus den Personenstandsbüchern zu erhalten, deren Inhalt die Tatsache, den Tag und den Ort der Geburt des Kindes bescheinigt, aber weder die Adoption noch die leiblichen Eltern ausdrücklich zu erkennen gibt.

(4) Die Personenstandsbücher sind so zu halten, zumindest aber ist ihr Inhalt so wiederzugeben, daß Personen, die kein berechtigtes Interesse haben, nicht erkennen können, daß jemand angenommen worden ist, oder, falls dies bekannt ist, wer seine leiblichen Eltern sind.

TEIL IV**SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 21**

(1) Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifizierung oder der Annahme. Die Ratifikations- oder die Annahmestunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

(2) Das Übereinkommen tritt drei Monate nach Hinterlegung

the date of the deposit of the third instrument of ratification or acceptance.

3. In respect of a signatory State ratifying or accepting subsequently, the Convention shall come into force three months after the date of the deposit of its instrument of ratification or acceptance.

Article 22

1. After the entry into force of this Convention, the Committee of Ministers of the Council of Europe may invite any non-member State to accede thereto.

2. Such accession shall be effected by depositing with the Secretary General of the Council of Europe an instrument of accession which shall take effect three months after the date of its deposit.

Article 23

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, specify the territory or territories to which this Convention shall apply.

2. Any Contracting Party may, when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession or at any later date, by declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, extend this Convention to any other territory or territories specified in the declaration and for whose international relations it is responsible or on whose behalf it is authorised to give undertakings.

3. Any declaration made in pursuance of the preceding paragraph may, in respect of any territory mentioned in such declaration, be withdrawn according to the procedure laid down in Article 27 of this Convention.

date du dépôt du troisième instrument de ratification ou d'acceptation.

3. Elle entrera en vigueur à l'égard de tout Etat signataire qui la ratifiera ou l'acceptera ultérieurement, trois mois après la date du dépôt de son instrument de ratification ou d'acceptation.

Article 22

1. Après l'entrée en vigueur de la présente Convention, le Comité des Ministres du Conseil de l'Europe pourra inviter tout Etat non membre du Conseil à adhérer à la présente Convention.

2. L'adhésion s'effectuera par le dépôt, près le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, d'un instrument d'adhésion qui prendra effet trois mois après la date de son dépôt.

Article 23

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, désigner le ou les territoires auxquels s'appliquera la présente Convention.

2. Toute Partie Contractante peut, au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou à tout autre moment par la suite, étendre l'application de la présente Convention, par déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe, à tout autre territoire désigné dans la déclaration et dont Elle assure les relations internationales ou pour lequel Elle est habilitée à stipuler.

3. Toute déclaration faite en vertu du paragraphe précédent pourra être retirée, en ce qui concerne tout territoire désigné dans cette déclaration, aux conditions prévues par l'article 27 de la présente Convention.

der dritten Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

(3) Für einen Unterzeichnerstaat, der das Übereinkommen später ratifiziert oder annimmt, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel 22

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats jeden dem Rat nicht angehörenden Staat einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Der Beitritt geschieht durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats. Er wird drei Monate nach der Hinterlegung wirksam.

Artikel 23

(1) Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden die Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen anzuwenden ist.

(2) Die Vertragsparteien können bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden oder jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Geltung dieses Übereinkommens auf solche in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiete erstrecken, deren internationale Beziehungen sie wahrnehmen oder für die sie Vereinbarungen treffen können.

(3) Eine nach dem Absatz 2 abgegebene Erklärung kann für jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet zurückgenommen werden; die Bestimmungen des Artikels 27 über die Kündigung sind sinngemäß anzuwenden.

Article 24

1. Any Contracting Party whose law provides more than one form of adoption shall have the right to apply the provisions of Article 10, paragraphs 1, 2, 3 and 4, and Article 12, paragraphs 2 and 3, of this Convention to one only of such forms.

2. The Contracting Party exercising this right, shall, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, or when making a declaration in accordance with paragraph 2 of Article 23 of this Convention, notify the Secretary General of the Council of Europe thereof and indicate the way in which it has been exercised.

3. Such Contracting Party may terminate the exercise of this right and shall give notice thereof to the Secretary General of the Council of Europe.

Article 25

1. Any Contracting Party may, at the time of signature or when depositing its instrument of ratification, acceptance or accession, or when making a declaration in accordance with paragraph 2 of Article 23 of this Convention, make not more than two reservations in respect of the provisions of Part II of the Convention.

Reservations of a general nature shall not be permitted; each reservation may not affect more than one provision.

A reservation shall be valid for five years from the entry into force of this Convention for the Contracting Party concerned. It may be renewed for successive periods of five years by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe before the expiration of each period.

Article 24

1. Toute Partie Contractante dont la législation prévoit plus d'une forme d'adoption aura la faculté de la n'appliquer qu'à une de ces formes les dispositions des paragraphes 1, 2, 3 et 4 de l'article 10 de présente Convention, et des paragraphes 2 et 3 de l'article 12.

2. La Partie Contractante faisant usage de cette faculté le notifiera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou lorsqu'Elle fera une déclaration conformément au paragraphe 2 de l'article 23 de la présente Convention, et indiquera les modalités de l'exercice de cette faculté.

3. Cette Partie Contractante peut mettre fin à l'exercice de cette faculté; elle en avisera le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Article 25

1. Toute Partie Contractante peut, au moment de la signature ou au moment du dépôt de son instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion, ou encore lorsqu'Elle fera une déclaration conformément au paragraphe 2 de l'article 23 de la présente Convention, formuler au maximum deux réserves au sujet des dispositions de la Partie II de celle-ci.

Des réserves de caractère général ne sont pas permises, chaque réserve ne peut porter que sur une disposition.

Chaque réserve aura effet pendant cinq ans à partir de l'entrée en vigueur de la présente Convention à l'égard de la Partie considérée. Elle pourra être renouvelée pour des périodes successives de cinq ans, au moyen d'une déclaration adressée avant l'expiration de chaque période au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

Artikel 24

(1) Die Vertragsparteien, deren Rechtsordnungen mehr als eine Art der Adoption kennen, haben das Recht, den Artikel 10 Absatz 1, 2, 3 und 4 sowie den Artikel 12 Absatz 2 und 3 nur auf eine dieser Arten anzuwenden.

(2) Die Vertragspartei, die von diesem Recht Gebrauch macht, notifiziert dies dem Generalsekretär des Europarats bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunde oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2; sie gibt dabei an, wie sie dieses Recht ausübt.

(3) Die Vertragspartei kann die Ausübung des genannten Rechtes beenden; sie zeigt dies dem Generalsekretär des Europarats an.

Artikel 25

(1) Die Vertragsparteien können bei der Unterzeichnung oder bei Hinterlegung ihrer Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden oder bei Abgabe einer Erklärung nach dem Artikel 23 Absatz 2 zu den Bestimmungen des Teiles II höchstens zwei Vorbehalte machen.

Vorbehalte allgemeiner Art sind nicht zulässig; jeder Vorbehalt kann nur eine einzige Bestimmung zum Gegenstand haben.

Die Vorbehalte sind fünf Jahre lang wirksam, gerechnet vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens für die betreffende Vertragspartei. Sie können durch Erklärung jeweils für weitere fünf Jahre erneuert werden; die Erklärung ist vor Ablauf der jeweiligen Frist an den Generalsekretär des Europarats zu richten.

2. Any Contracting Party may wholly or partly withdraw a reservation it has made in accordance with the foregoing paragraph by means of a declaration addressed to the Secretary General of the Council of Europe, which shall become effective as from the date of its receipt.

Article 26

Each Contracting Party shall notify the Secretary General of the Council of Europe of the names and addresses of the authorities to which requests under Article 14 may be addressed.

Article 27

1. This Convention shall remain in force indefinitely.

2. Any Contracting Party may, in so far as it is concerned, denounce this Convention by means of a notification addressed to the Secretary General of the Council of Europe.

3. Such denunciation shall take effect six months after the date of receipt by the Secretary General of such notification.

Article 28

The Secretary General of the Council of Europe shall notify the member States of the Council and any State which has acceded to this Convention of:

- (a) any signature;
- (b) any deposit of an instrument of ratification, acceptance or accession;
- (c) any date of entry into force of this Convention in accordance with Article 21 thereof;
- (d) any notification received in pursuance of the provisions of Article 1;
- (e) any notification received in pursuance of the provisions of Article 2;

2. Toute Partie Contractante peut retirer, en tout ou en partie, une réserve formulée par Elle en vertu du paragraphe précédent, au moyen d'une déclaration adressée au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe et qui prendra effet à la date de sa réception.

Article 26

Chaque Partie Contractante communiquera au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe les noms et adresses des autorités auxquelles peuvent être transmises les demandes prévues par l'article 14.

Article 27

1. La présente Convention demeurera en vigueur sans limitation de durée.

2. Toute Partie Contractante pourra, en ce qui la concerne, dénoncer la présente Convention en adressant une notification au Secrétaire Général du Conseil de l'Europe.

3. La dénonciation prendra effet six mois après la date de la réception de la notification par le Secrétaire Général.

Article 28

Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe notifiera aux Etats membres du Conseil et à tout Etat ayant adhéré à la présente Convention :

- (a) toute signature;
- (b) le dépôt de tout instrument de ratification, d'acceptation ou d'adhésion;
- (c) toute date d'entrée en vigueur de la présente Convention conformément à son article 21;
- (d) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 1;
- (e) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 2;

(2) Die Vertragsparteien können die von ihnen nach dem Absatz 1 gemachten Vorbehalte ganz oder teilweise durch Erklärung zurücknehmen. Die Erklärung ist an den Generalsekretär des Europarats zu richten; sie wird vom Tag ihres Eingangs an wirksam.

Artikel 26

Die Vertragsparteien notifizieren dem Generalsekretär des Europarates die Namen und die Anschriften der Behörden, denen die Ersuchen nach dem Artikel 14 übermittelt werden können.

Artikel 27

(1) Dieses Übereinkommen bleibt auf unbegrenzte Zeit in Kraft.

(2) Jede Vertragspartei kann das Übereinkommen durch Notifizierung an den Generalsekretär des Europarats für sich kündigen.

(3) Die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem anderen Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) die Unterzeichnungen;
- b) die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Beitrittsurkunden;
- c) die Zeitpunkte des Inkrafttretens des Übereinkommens nach dem Artikel 21;
- d) die Notifikationen nach dem Artikel 1;
- e) die Notifikationen nach dem Artikel 2;

69 der Beilagen

13

- | | | |
|---|--|--|
| <p>(f) any declaration received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 23;</p> <p>(g) any information received in pursuance of the provisions of paragraphs 2 and 3 of Article 24;</p> <p>(h) any reservation made in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 25;</p> <p>(i) the renewal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 1 of Article 25;</p> <p>(j) the withdrawal of any reservation carried out in pursuance of the provisions of paragraph 2 of Article 25;</p> <p>(k) any notification received in pursuance of the provisions of Article 26;</p> <p>(l) any notification received in pursuance of the provisions of Article 27 and the date on which denunciation takes effect.</p> | <p>(f) toute déclaration reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 23;</p> <p>(g) toute information reçue en application des dispositions des paragraphes 2 et 3 de l'article 24;</p> <p>(h) toute réserve formulée en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 25;</p> <p>(i) le renouvellement de toute réserve, effectué en application des dispositions du paragraphe 1 de l'article 25;</p> <p>(j) le retrait de toute réserve, effectué en application des dispositions du paragraphe 2 de l'article 25;</p> <p>(k) toute notification formulée en application des dispositions de l'article 26;</p> <p>(l) toute notification reçue en application des dispositions de l'article 27 et la date à laquelle la dénonciation prendra effet.</p> | <p>f) die Erklärungen nach dem Artikel 23 Absatz 2 und 3;</p> <p>g) die Mitteilungen nach dem Artikel 24 Absatz 2 und 3;</p> <p>h) die Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;</p> <p>i) die Erneuerung der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 1;</p> <p>j) die Zurücknahme der Vorbehalte nach dem Artikel 25 Absatz 2;</p> <p>k) die Notifikationen nach dem Artikel 26;</p> <p>l) die Notifikationen nach dem Artikel 27 und die Zeitpunkte, in denen sie wirksam werden.</p> |
|---|--|--|

In witness whereof the undersigned, being duly authorised thereto, have signed this Convention.

Done at Strasbourg, this 24th day of April 1967, in English and in French, both texts being equally authoritative, in a single copy which shall remain deposited in the archives of the Council of Europe. The Secretary General of the Council of Europe shall transmit certified copies to each of the signatory and acceding States.

En foi de quoi, les soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé la présente Convention.

Fait à Strasbourg, le 24 avril 1967 en français et en anglais, les deux textes faisant également foi, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Conseil de l'Europe. Le Secrétaire Général du Conseil de l'Europe en communiquera copie certifiée conforme à chacun des Etats signataires et adhérents.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen in Straßburg, am 24. April 1967, in einer Urschrift in französischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut in gleicher Weise maßgebend ist, die Urschrift wird im Archiv des Europarats hinterlegt. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt den Unterzeichnerstaaten und den beitretenden Staaten beglaubigte Abschriften.

(Übersetzung)

Réserves de la République d'Autriche en vertu de l'article 25 paragraphe 1 de la Convention Européenne en matière d'adoption des enfants

La République d'Autriche, en vertu de l'article 25 paragraphe 1 de la Convention Européenne en matière d'adoption des enfants, se réserve le droit de ne pas prescrire, en vertu de l'article 5 paragraphe 4 de la présente Convention, que le consentement de la mère à l'adoption de son enfant

Vorbehalte der Republik Österreich gemäß Artikel 25 Absatz 1 zum Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern

Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern das Recht vor, nicht gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieses Übereinkommens vorzuschreiben, daß die Zustimmung der Mutter zur Adoption ihres Kindes

ne soit accepté qu'après l'expiration d'un délai minimum après la naissance ou qu'au moment où, de l'avis de l'autorité compétente, la mère se soit remise suffisamment des suites de l'accouchement.

La République d'Autriche, en vertu de l'article 25 paragraphe 1 de la Convention Européenne en matière d'adoption des enfants, se réserve le droit de ne pas prescrire, en vertu de l'article 10 paragraphe 2, l'extinction de toute obligation alimentaire et successorale de l'enfant envers son père et sa mère.

erst nach Ablauf einer Mindestfrist nach der Geburt oder erst in dem Augenblick, in dem sich die Mutter nach Ansicht der zuständigen Behörden von den Folgen der Niederkunft hinreichend erholt hat, entgegengenommen werden darf.

Die Republik Österreich behält sich gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern das Recht vor, nicht gemäß Artikel 10 Absatz 2 dieses Übereinkommens das Erlöschen aller Pflichten, die das Kind gegenüber seinem Vater und seiner Mutter in unterhaltsrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung hat, vorzuschreiben.

Erläuterungen

I. ALLGEMEINER TEIL

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Übereinkommen über die Annahme von Kindern an Kindes Statt ist Gesetzesergänzend und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 Absatz 1 B-VG. Das Übereinkommen ist nicht verfassungsändernd und hat keinen politischen Charakter. Im übrigen sind seine Bestimmungen der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, so daß ein Ausschluß der generellen Transformation gemäß Artikel 50 Absatz 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das am 26. April 1968 in Kraft getretene Übereinkommen ist bisher von Dänemark, Irland, Italien, Malta, Norwegen, Schweden, der Schweiz und Großbritannien ratifiziert und von Frankreich, der BRD, Luxemburg, Griechenland und Portugal unterzeichnet worden. 1969 ist zwischen Österreich, der BRD und der Schweiz eine gemeinsame deutschsprachige Übersetzung des Übereinkommens hergestellt worden.

Erklärter Zweck des Übereinkommens ist die Annahme gemeinsamer Grundsätze für die Adoption von Kindern in den Mitgliedstaaten des Europarates. Es soll also sozusagen ein europäischer Mindeststandard der Erfordernisse für Adoptionen von Kindern geschaffen werden. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Übereinstimmung ihrer Rechtsordnung mit den Bestimmungen des Teiles II des Übereinkommens sicherzustellen (Artikel 1). Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsstaaten, die Einführung der in Teil III des Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen in Erwägung

zu ziehen (Artikel 2). In bezug auf den Teil III handelt es sich also um eine unverbindliche Absichtserklärung, während in bezug auf den Teil II durch die Ratifikation des Übereinkommens die Verpflichtung übernommen wird, das interne Adoptionsrecht mit den in diesem Teil II festgelegten Bestimmungen des Übereinkommens in Einklang zu bringen, sofern es nicht ohnehin schon damit in Einklang steht.

Die österreichische Rechtslage auf dem Gebiet der Annahme von Kindern an Kindes Statt steht bis auf zwei Ausnahmen bereits mit dem Inhalt des Übereinkommens in Einklang. Insbesondere hat auch eine Prüfung der staatsbürgerschaftsrechtlichen Bestimmungen des Artikels 11 ergeben, daß auch in dieser Hinsicht das österreichische Recht mit dem Übereinkommen in Einklang steht.

Nach Artikel 25 des Übereinkommens kann zu zwei beliebigen Bestimmungen des Teiles II ein Vorbehalt gemacht werden. Österreich kann daher zu den beiden Stellen des Übereinkommens, die nicht ganz mit der österreichischen Rechtslage übereinstimmen (Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 10 Absatz 2), entsprechende Vorbehalte machen. Diese Vorbehalte sind (in deutscher und in französischer Sprache) angeschlossen. Aufgrund dieser Vorbehalte ist das Übereinkommen nicht als gesetzändernd anzusehen. Im Hinblick auf den ausdrücklichen Willen der Vertragsparteien, den Gesetzgeber zu binden, muß es jedoch — wie bereits eingangs festgestellt — als Gesetzesergänzend angesehen werden, weil diese vertraglich festgelegte Bindung des Gesetzgebers zur bestehenden Rechtslage hinzutritt.

Der Fachausschuß des Europarates, der den Entwurf des Übereinkommens hergestellt hat, hat auch einen Erläuternden Bericht dazu ausgearbeitet. Darin werden sowohl die Beweggründe dargestellt als auch die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen eingehend beleuchtet. Der Erläuternde Bericht ist zwar keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens, zeigt aber auf, von welchen Gedanken sich die Verfasser des Vertragswerks haben leiten lassen. Eine Übersetzung dieses Erläuternden Berichtes des Europarates ist daher angeschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich der Besondere Teil der vorliegenden Erläuterungen auf wenige zusätzliche Bemerkungen aus österreichischer Sicht beschränken.

Aus der Mitgliedschaft zum Übereinkommen werden Österreich keine Kosten erwachsen.

II. BESONDERER TEIL

Zum Artikel 5:

Dem österreichischen Recht fehlt eine dem Artikel 5 Absatz 4 entsprechende Bestimmung. In der Praxis verstreichen allerdings im allgemeinen mindestens sechs Wochen nach der Geburt des Kindes, ehe die Zustimmung der Mutter zur Adoption eingeholt wird. Um die Ratifikation des Übereinkommens zu ermöglichen, wird von Österreich ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

Zum Artikel 10:

Der erste Satz des Artikels 10 Absatz 2 steht mit der österreichischen Rechtsordnung insofern nicht in Einklang, als nach österreichischem Recht das gesetzliche Erbrecht zwischen dem Wahlkind und seinen leiblichen Eltern durch die Annahme an Kindes Statt nicht erlischt (vgl. § 182 b ABGB). Soweit der § 182 b ABGB ein gesetzliches Erbrecht des Wahlkindes gegenüber seinen leiblichen Eltern vorsieht, begünstigt er das Wahlkind und ist somit durch den Artikel 16 des Übereinkommens gedeckt. Soweit er jedoch den leiblichen Eltern ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Wahlkind einräumt, steht er im Widerspruch zum ersten Satz des Artikels 10 Absatz 2 des Übereinkommens. Um die Ratifikation des Übereinkommens zu ermöglichen, wird von Österreich ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

Zum Artikel 11:

Artikel 11 Absatz 1 verpflichtet jeden Staat, der das Übereinkommen ratifiziert, staatsangehörigkeitsrechtliche Bestimmungen zu haben oder einzuführen, die den Erwerb der Staatsangehörigkeit des bzw. der Annehmenden durch ein ausländisches Adoptivkind erleichtern. Nach österreichischem Staatsbürgerschaftsrecht ist die Adoption als solche kein Erwerbsgrund der österreichischen Staatsbürgerschaft. Dagegen bietet § 10 Absatz 3 StbG 1965 in der Fassung der Staatsbürgerschafts-

gesetz-Novelle 1973 die Möglichkeit, daß Minderjährigen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird, ohne daß die Voraussetzung des Absatzes 1 Z. 1 dieser Gesetzesstelle (zehnjähriger Wohnsitz in Österreich) vorliegen muß. Der Hauptanwendungsfall dieser Bestimmung ist, daß Kindern fremder Staatsangehörigkeit, die von Österreichern adoptiert werden, die Staatsbürgerschaft in Form dieser Erleichterung verliehen wird. Das geltende österreichische Recht steht somit mit dem Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens in Einklang.

ERLÄUTERNDER BERICHT DES EUROPARATES ZUM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ADOPTION VON KINDERN

1. ALLGEMEINE ERWÄGUNGEN

In gewisser Weise ist die Adoption von einem einzigen wesentlichen Grundsatz beherrscht: Die Adoption hat den Zweck, das Wohl des Kindes zu sichern, wie es im Artikel 8 Absatz 1 des Übereinkommens bestimmt ist. Dieser Grundsatz allein wäre allerdings zu unbestimmt. Daher entwickelt das Übereinkommen diesen Grundsatz, um ihn genauer zu bestimmen und die Tragweite seiner Anwendung festzulegen.

Das Komitee hat festgestellt, daß sich die Sachverständigen auf dem Gebiet des Sozialrechts weitgehend über die Grundsätze geeinigt haben, und hat sich daher bemüht, die wichtigsten Punkte zu wählen, die gleichzeitig zur Aufnahme in ein rechtliches Instrument und zur Erlangung eines ausreichenden Einverständnisses zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten geeignet sind.

Gewisse Gesichtspunkte der Adoption sind zur Regelung in einem rechtlichen Instrument nicht geeignet. Zum Beispiel ist es allgemein anerkannt, daß ein adoptiertes Kind schon von frühester Kindheit auf durch die Adoptionseltern darüber aufgeklärt werden soll, daß es ein Adoptivkind ist; dies kann jedoch nicht vorgeschrieben werden, und das Komitee hat es im Übereinkommen nicht behandelt.

Da die Adoption mit anderen rechtlichen Einrichtungen, wie der Vormundschaft, der elterlichen Gewalt und dem Erbrecht, im Zusammenhang steht, mußte man die Tragweite der als verbindlich bestimmten Grundsätze und ihre Formulierung daraufhin prüfen, daß sie nicht wesentliche Änderungen auf anderen Rechtsgebieten mit sich bringen.

Entsprechend seinem Auftrag hatte das Komitee stets die Probleme der internationalen Adoption vor Augen. Wenn auch die internationale Adoption nur in den Artikeln 11 und 14 ausdrücklich angesprochen wird, ist es klar, daß das Übereinkommen als ganzes einen gewissen Einfluß auf die internationale Adoption ausüben wird.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ARTIKELN DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 1

Die Maßnahmen, von denen in diesem Artikel die Rede ist, werden im allgemeinen in Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakten bestehen. Ein Vertragsstaat wird jedoch auch dann dahingehend angesehen werden, daß er die Übereinstimmung seines Rechtes mit den Bestimmungen des Übereinkommens gesichert hat, wenn diese durch eine feste und ständige Praxis durchgeführt werden. Der im französischen Text verwendete Ausdruck „Rechtsordnung“ muß daher in allen Bestimmungen des Übereinkommens dahin gehend ausgedehnt werden, daß er alle rechtlichen Regeln allgemeiner Tragweite einschließlich der durch eine feste und ständige Praxis hergestellten umfaßt.

Artikel 2

Der Ausdruck „in Erwägung ziehen“ bezieht sich auf den Teil III des Übereinkommens, wo Grundsätze angeführt sind, deren Aufnahme in das nationale Recht wünschenswert erscheint, ohne daß sich die Vertragsstaaten formell dazu verpflichten.

Artikel 3

Da das Übereinkommen nur die rechtliche Adoption behandelt, beschränkt dieser Artikel den Anwendungsbereich des Übereinkommens ausschließlich auf die Adoption de jure zum Unterschied von der Adoption de facto. In zahlreichen Rechtsordnungen bestehen Übertragungen der elterlichen Verantwortlichkeit, die keine eigentlichen Adoptionen bilden, und solche Übertragungen sind vom Übereinkommen nicht erfaßt.

Da das Übereinkommen dazu bestimmt ist, die Kinder bei ihrer Adoption zu schützen, schließt es selbstverständlich die volljährigen Personen aus. Aber auch von den Minderjährigen schließt es die Personen aus, die durch Heirat oder sonstwie eigenberechtigt geworden sind, und diejenigen, die das Alter von 18 Jahren erreicht haben.

Gewisse Bestimmungen des Übereinkommens wären für die Adoption von Kindern über 18 Jahren kaum sinnvoll, und überdies ist diese Altersgrenze diejenige, die in dem von der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen festgelegt worden ist.

Artikel 4

Dieser Artikel soll verhindern, daß ein Kind durch privaten Vertrag adoptiert wird, ohne daß der Staat einschreiten kann, und sichern, daß die Adoption zum Wohl des Kindes ist. Die Aufgabe der zuständigen Behörde besteht darin zu prüfen, ob alle erforderlichen Voraussetzungen der Adoption vorliegen. Der Auszug „ausgesprochen“

wurde verwendet, um erkennen zu lassen, daß die zuständige Behörde die Möglichkeit hat, die Adoption zu bewilligen oder zu verweigern.

Der Artikel 4 ist kein Hindernis gegen das Bestehen von zwei zuständigen Behörden, von denen eine die materiellen Voraussetzungen und die andere die formellen Voraussetzungen der Adoption prüft.

Artikel 5

Der Absatz 1 dieses Artikels bestimmt die Personen, die ihre Zustimmung erteilen müssen. Das in dieser Bestimmung enthaltene Wort „mindestens“ zeigt an, daß jeder Vertragsstaat die Zustimmung noch weiterer Personen verlangen kann. Dieser Absatz betont auch, daß die Zustimmungen zur Zeit des Ausspruchs der Adoption durch die zuständige Behörde gültig sein müssen und daß sie sich auf eine bestimmte Adoption beziehen müssen; aber es ist nicht untersagt, die Identität des Adoptierenden den leiblichen Eltern zu verbergen. Es ist anerkannt worden, daß diese Bestimmung nicht eine Adoption verhindert, die auf Grund einer Zustimmung vorgenommen wird, wonach das Kind von Personen angenommen werden kann, die von einer öffentlichen Einrichtung oder von einer amtlich zugelassenen Einrichtung ausgewählt werden, eine Methode, die in gewissen Ländern angewendet wird, um den leiblichen Eltern nicht die Identität der Adoptierenden bekanntzugeben.

Der Absatz 2 bezieht sich auf zwei verschiedene Fälle, nämlich

- a) den Fall, daß die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, nicht erreicht werden können oder unfähig sind, ihre Zustimmung zu erklären;
- b) den Fall, daß die betreffenden Personen ihre Zustimmung aus Gründen verweigern, die als Rechtsmißbrauch angesehen werden können.

In allen Fällen verlangt der Absatz 2, daß das nationale Recht die Gründe vorsieht, aus denen die zuständige Behörde ausnahmsweise von der Einholung einer Zustimmung befreit sein oder über eine Verweigerung der Zustimmung hinweggehen kann. Selbstverständlich stellt es diese Bestimmung frei, keinerlei Ausnahme zuzulassen.

Der Absatz 3 gibt den Vertragsstaaten die Möglichkeit vorzusehen, daß die Zustimmung von Eltern, denen die elterlichen Rechte entzogen sind, nicht verlangt wird. Die Fassung berücksichtigt den Fall, daß die Rechtsordnung zuläßt, den leiblichen Eltern gewisse elterliche Rechte zu entziehen, ihnen aber das Recht der Zustimmung zu einer Adoption zu belassen.

Der Absatz 4 bezweckt, vorschnelle Adoptionen zu vermeiden, zu denen die Zustimmung

der Mutter zufolge eines Druckes erteilt wird, der vor der Geburt oder bevor sich noch ihr physisch-psychischer Zustand wieder gefestigt hat, ausgeübt wird.

Der Absatz 5 gibt eine Bestimmung der Begriffe „Vater“ und „Mutter“ für die Anwendung des Artikels 5. Nach dieser Begriffsbestimmung betrifft die in diesem Artikel vorgesehene Zustimmung nicht die leiblichen Eltern, wenn sie nicht gesetzlich als „Vater“ und „Mutter“ angesehen werden, besonders weil ihr Kind adoptiert worden ist.

Artikel 6

Der Text führt in der Reihenfolge der allgemein anerkannten Vorliebe zuerst die Adoption durch ein Ehepaar, dann die Adoption durch eine einzige Person an. Einen Staat, dessen Recht nur die Adoption durch ein Ehepaar kennt, verpflichtet der Absatz 1 nicht zur Einführung der Adoption durch eine einzige Person.

Wird ein Kind durch ein Ehepaar adoptiert, so kann die Adoption in den meisten Staaten nur gemeinsam erfolgen. In manchen Staaten kann dies jedoch nacheinander geschehen. Der Absatz 1 schließt aus, daß der zweite Adoptierende nicht der Ehegatte des ersten Adoptierenden ist.

Der Absatz 2 will verhindern, daß ein adoptiertes Kind zu mehr als einer Familie gehört. Zwei Ehepaare von Adoptierenden könnten daher nicht gleichzeitig die elterlichen Rechte über dasselbe Kind haben.

Eine Adoption kann auf verschiedene Weise enden, besonders durch Widerruf, Wiederannahme oder von selbst.

Artikel 7

Der Text untersagt dem nationalen Recht nicht, für den Adoptierenden ein Mindestalter vorzuschreiben, das 21 Jahre übersteigt, aber dieses Mindestalter muß mit dem im Übereinkommen verankerten Grundsatz der Adoption vereinbar bleiben; daher darf dieses Mindestalter nicht 35 Jahre übersteigen.

Es ist möglich, von der Bedingung des Mindestalters abzuweichen, wenn der Adoptierende der Vater oder die Mutter des Kindes ist oder wegen außergewöhnlicher Umstände. Solche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Rechtsordnung die Adoption durch Ehegatten erlaubt, selbst wenn die Ehefrau noch nicht das Alter von 21 Jahren erreicht hat, falls dargetan wird, daß sie unfähig ist, ein Kind zu empfangen.

Artikel 8

Um das Wort „Wohl“ des Kindes wiederzugeben, verwendet der englische Text das Wort „interest“ statt „welfare“, denn dieses

letztere könnte falsch ausgelegt werden. Aber im Übereinkommen ist der den Wörtern „interest“ und „Wohl“ beizulegende Sinn dasselbe.

Artikel 9

Nach Absatz 1 hat die zuständige Behörde Ermittlungen vorzunehmen, bevor sie eine Adoption ausspricht. Es wird jedoch präzisiert, daß diese Ermittlungen „sachdienlich“ sein müssen. Dieser Ausdruck bedeutet, daß die Ermittlungen jeweils dem konkreten Fall angepaßt sein müssen. So werden die Ermittlungen im Fall der Adoption innerhalb derselben Familie, zum Beispiel wenn ein Onkel seinen verwaisten Neffen adoptiert, nicht unbedingt so umfangreich sein wie bei einer Adoption durch Personen, die nie eine Bindung zu den Kindern gehabt haben.

Der Absatz 2 dieses Artikels enthält eine Aufzählung der Punkte, die die zuständige Behörde in Erwägung zu ziehen hat, bevor sie darüber urteilt, ob die beabsichtigte Adoption entsprechend dem in Artikel 8 Absatz 1 aufgestellten Grundsatz dem Wohl des Kindes dienen wird. Das Wort „namentlich“ untersteicht, daß die in diesem Absatz 2 enthaltene Aufzählung nicht erschöpfend ist. Die Persönlichkeit, der Gesundheitszustand, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Adoptierenden, sein Familienleben, die Einrichtung seines Haushalts und seine Eignung zur Erziehung des Kindes sind an erster Stelle aufgezählt, weil das wichtigste in Erwägung zu ziehende Element das Familienleben ist, das dem Adoptierten geboten wird. Nichtsdestoweniger haben alle in den Buchstaben a bis g angeführten Punkte dasselbe zwingende Wesen, denn der Text will alle konkreten Fälle decken und ein schwerer Irrtum oder eine Unterlassung bei einem einzigen dieser Punkte kann gegebenenfalls den Erfolg einer Adoption in Frage stellen.

Buchstabe d ist in Zusammenhang mit Artikel 17 des Übereinkommens zu sehen, der eine Bestimmung über die Probezeit enthält. Da sie in den Teil III des Übereinkommens aufgenommen wurde, ist diese letztere Maßnahme nicht zwingend, aber die Mehrheit der Sachverständigen hat ihr eine große Bedeutung beigemessen.

In Buchstaben e werden die Nachforschungen über die Herkunft des Kindes, nämlich seinen Ursprung und seinen Zivilstand eingeschränkt. Das Recht mindestens eines Mitgliedstaates des Europarates untersagt die Enthüllung gewisser Informationen in dieser Hinsicht.

Ist das Kind so alt, um die vorgeschlagene Adoption beurteilen zu können, so ist es normal, daß dies berücksichtigt wird, wie es Buchstabe f vorschreibt.

Was die Religion des Kindes und die des Adoptierenden betrifft, so berücksichtigt die Fassung des Buchstaben g durch das Wort „gegebenenfalls“ den Fall von Adoptierenden oder Kindern, die keine religiöse Zugehörigkeit haben.

Der Absatz 3 betont, daß die Ermittlungen von Personen oder Organisationen geführt werden müssen, die von Adoptionsangelegenheiten wirklich etwas verstehen.

Der Absatz 4 gibt überdies der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Ermittlungen anzustellen, zumindest über gewisse Punkte, wenn sie es für nützlich erachtet, und zwar entweder selbst oder auf anderem Weg als die klassischen sozialen Ermittlungen.

Artikel 10

Dieser Artikel zielt vor allem darauf ab, daß ein adoptiertes Kind in allen Angelegenheiten wie ein eheliches Kind des Adoptierenden behandelt wird und daß alle Bindungen, die es mit seinen leiblichen Eltern verbinden, wegfallen.

Im Absatz 1 ist das Wort „alle“ eingefügt worden, um anzuzeigen, daß dieser Absatz nicht nur eine Kategorie von Rechten und Pflichten betrifft, wie zum Beispiel die persönlichen Rechte und Pflichten zum Unterschied von den vermögensrechtlichen Rechten und Pflichten.

In einem Mitgliedstaat sind die Rechte und Pflichten des Vaters eines ehelichen Kindes nicht gleich mit den Rechten und Pflichten der Mutter. Der Adoptierende übt daher je nach seinem Geschlecht die Rechte und Pflichten aus, die die eines Vaters oder die einer Mutter sind. In einem anderen Staat sind die Rechte und Pflichten der Mutter eines ehelichen Kindes verschieden, je nachdem, ob sie verheiratet oder verwitwet ist; die unverheiratete Frau, die ein Kind adoptiert, erwirbt die Rechte und Pflichten einer verwitweten Mutter. Der Artikel ist so gefaßt, daß seine Bestimmungen mit solchen Lösungen nicht unvereinbar sind. Der zweite Satz des Absatzes 2 bezieht sich auf gewisse finanzielle Verpflichtungen der leiblichen Eltern. Trotz der allgemeinen Regel des Erlöschens der Bindungen zu den leiblichen Eltern können diese Verpflichtungen aufrechterhalten werden. Gewisse davon sind nicht im Recht aller Mitgliedstaaten bekannt.

Der Absatz 3 steht nicht den Bestimmungen der nationalen Rechtsordnungen entgegen, die den automatischen Erwerb des Namens des Adoptierenden durch den Adoptierten vorsehen, aber er macht dies nicht zu einer unbedingten Regel. In gewissen Staaten kann die zuständige Behörde aus besonderen Gründen dem Kind erlauben, einen von dem des Adoptierenden

verschiedenen Namen zu führen. In anderen wird der Adoptierende ermächtigt, den Familiennamen des Kindes zu wählen. In gewissen Staaten führt ein von einer Frau adoptiertes Kind nicht unbedingt ihren Namen.

Damit nicht die Adoptierenden hoffen können, ohne Kontrolle wie die ehelichen Eltern die Nutznießung am Vermögen des Adoptivkindes auszuüben, ist in gewissen Staaten anerkannt, daß das Nutznießungsrecht des Adoptierenden weniger weitgehend ist und kontrolliert wird. Absatz 4 trägt dem Rechnung.

Absatz 5 enthält eine besondere Vorschrift auf dem Gebiet des Erbrechts, einem Gebiet, das weder von den Absätzen 1 bis 4 des Artikels 10 noch von einer anderen Bestimmung des Übereinkommens betroffen ist. Absatz 5 bezweckt, im allgemeinen Erbrecht Diskriminierungen zwischen den ehelichen und den adoptierten Kindern zu vermeiden. In gewissen Staaten erbt ein adoptiertes Kind von seinen leiblichen Eltern. In mehreren Staaten kann ein adoptiertes Kind nicht nur vom Adoptierenden, sondern auch von anderen Mitgliedern der Familie des Adoptierenden erben. In anderen Staaten erbt das Kind nur vom Adoptierenden selbst. Absatz 5 behandelt nur die erbrechtliche Berufung des Adoptierten gegenüber den Adoptierenden, hindert einen Vertragsstaat aber nicht daran, dem Kind zu erlauben, von anderen Mitgliedern der Familie des Adoptierenden zu erben, wie auch sein Erbrecht in seiner leiblichen Familie zu behalten. In gewissen Staaten ist das Erben von landwirtschaftlichem Vermögen Gegenstand einer Sonderregelung, nach der eheliche Kinder unter sich nicht gleichberechtigt sind. Absatz 5 steht einer solchen Regelung nicht entgegen, denn wenn ein Adoptivkind in diesem Fall gegenüber einem ehelichen Kind benachteiligt sein kann, so könnte es dies in gleicher Weise sein, wenn es ein eheliches Kind wäre.

Artikel 11

Die Bestimmungen des Absatzes 1 stehen den nationalen Rechtsordnungen nicht entgegen, die den automatischen Erwerb der Staatsangehörigkeit vorsehen. Aber sie verpflichten nicht jeden Vertragsstaat, diesen automatischen Erwerb zuzulassen. Im übrigen ist die Tragweite dieses Absatzes nicht auf die Adoptionen beschränkt, die in dem Staat vorgenommen werden, dessen Staatsangehöriger der Adoptierende ist; schließlich ist dieser Absatz nicht auf den Fall anzuwenden, daß ein Kind von zwei Adoptierenden verschiedener Staatsangehörigkeit adoptiert wird.

Absatz 2 berücksichtigt die allgemeine Regel, nach der die Staatenlosigkeit soweit wie möglich zu vermeiden ist, und auch die Tatsache, daß das Wohl des Kindes offenbar bedingt, daß es nicht staatenlos wird.

Artikel 12

Dieser Artikel zielt darauf ab, drei Hindernisse gegen die Adoption auszuschalten, denen man am häufigsten begegnet, nämlich:

- Beschränkung der Anzahl der Kinder, die vom selben Adoptierenden adoptiert werden können;
- Verbot der Adoption eines Kindes mit der Begründung, daß der Adoptierende andere eheliche Kinder hat oder haben könnte;
- Verbot der Adoption des eigenen unehelichen Kindes.

Der Wortlaut des Absatzes 3 berücksichtigt den Umstand, daß in gewissen Staaten das uneheliche Kind schon dieselbe Rechtsstellung hat wie das eheliche Kind, sodaß die Adoption nicht als geeignet angesehen wird, seine Rechtsstellung zu verbessern.

In gewissen Staaten untersagt das Recht einer Person, die in einen Orden eingetreten ist, ein Kind, und besonders ihr eigenes Kind, zu adoptieren. Ein solches Verbot steht nicht im Gegensatz zum Absatz 3 des Artikels 12, denn es zielt nicht besonders auf die Unehelichkeit des Kindes ab, sondern es legt für gewisse Personen die Unfähigkeit fest, ein Kind zu adoptieren, welches auch immer.

Artikel 13

Absatz 1 betont, daß die Aufhebung ein schwerwiegendes Ereignis ist und daher im Recht und in seiner Anwendung mit sehr genauen Sicherstellungen versehen sein muß. Im übrigen verpflichtet selbstverständlich der Text keineswegs einen Vertragsstaat, die Aufhebung in seinem Recht vorzusehen.

Absatz 2 schließt gewisse Verfahren, die der Aufhebung ähnlich, aber mit ihr nicht zu wechseln sind, von der Anwendung dieses Artikels aus.

Artikel 14

Diese Bestimmung, die in allgemeinen Ausdrücken gefaßt ist, betont die Notwendigkeit einer wirklichen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden verschiedener Staaten, wenn es nötig ist, anlässlich einer Adoption Informationen einzuholen.

Artikel 15

Dieser Artikel betont, daß jeder ungerechtfertigte Gewinn aus einer Adoption von der Rechtsordnung zu untersagen ist.

Artikel 16

Dieser Text enthält eine zwingende Auslegung des Teils II des Übereinkommens: Dieser stellt nicht ein vollständiges Gesetzbuch

der besten Regelung dar, und nichts hindert einen Vertragsstaat, den in den Artikeln 4 bis 15 enthaltenen Mindeststandard zu überschreiten.

Artikel 17

Wie schon in diesem Bericht gesagt worden ist, wird den Vertragsstaaten empfohlen vorzusehen, daß eine Adoption nur ausgesprochen werden kann, wenn das Kind der Pflege der Adoptierenden während eines Zeitraums anvertraut gewesen ist, dessen Dauer nicht genauer festgelegt wird. Es wird nur angegeben, daß er genügend lang sein muß, damit die zuständige Behörde die Beziehungen, die zwischen dem Adoptierenden und dem Adoptierten hergestellt würden, wenn die Adoption ausgesprochen würde, richtig einzuschätzen vermag.

Artikel 18

Der Text berücksichtigt, daß in den meisten Staaten Adoptionen im allgemeinen nicht durchführbar sind, ohne daß Büros, verschiedene private oder öffentliche Einrichtungen, Sozialdienste usw. einschreiten. Es ist somit wichtig, daß diese verschiedenen Organisationen oder Personen informiert, gefördert und kontrolliert werden.

Artikel 19

Dieser Artikel muß im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 3 gesehen werden.

Artikel 20

Dieser Artikel will die Unzukömmlichkeiten vermeiden, die sich ergeben können

- aus der Kenntnis der Identität der Adoptierenden durch die leiblichen Eltern;
- aus der Öffentlichkeit der Adoptionsverfahren oder der Personenstandsurkunden in Adoptionssachen.

Artikel 21, 22 und 23

Diese Artikel entsprechen dem vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Muster von Schlußbestimmungen.

Was Artikel 22 Absatz 1 betrifft, so wurde die Formel eines offenen Übereinkommens besonders zugunsten der Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, die nicht Mitglieder des Europarates sind, gewählt.

Artikel 24

Dieser Artikel betrifft die Staaten, deren Recht mehrere Formen der Adoption kennt. Daraus ergibt sich, daß zumindest eine dieser Formen der Gesamtheit der Regeln des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Vorbehalte, die nach Artikel 25 gemacht werden

können, unterliegen muß. Was die anderen Formen der Adoption anlangt, so wird es möglich sein, Ausnahmen zu machen, indem man die Anwendung der ersten vier Absätze des Artikels 10 und der Absätze 2 und 3 des Artikels 12 ausschließt; da die zulässigen Ausnahmen auf diese Bestimmungen beschränkt sind, kann die Anwendung anderer Regeln des Übereinkommens nicht ausgeschlossen werden, abgesehen von den nach Artikel 25 des Übereinkommens gemachten Vorbehalten.

Artikel 25

Nach diesem Artikel können die Vertragsstaaten Vorbehalte machen, aber die Anzahl der möglichen Vorbehalte ist auf zwei beschränkt. Im übrigen wird gesagt, daß Vorbehalte allgemeiner Art verboten sind. Eine weitere Einschränkung besteht darin, daß jeder Vorbehalt nur eine Bestimmung betreffen darf. Absätze und Bestimmungen stimmen nicht immer überein; gewisse Bestimmungen ergeben sich aus dem Zusammenhalt mehrerer Absätze, während gewisse Absätze zwei oder mehrere Bestimmungen enthalten. So enthält zum Beispiel allein der Absatz 1 des Artikels 5 mindestens drei Bestimmungen, und ein Vertragsstaat müßte drei

Vorbehalte machen, wollte er diese drei Bestimmungen ausschalten, während ein einziger Vorbehalt genügt hätte, wenn vorgesehen wäre, daß jeder Vorbehalt nur einen Absatz betreffen darf. Im Sinn des Übereinkommens wäre somit ein Vorbehalt allgemeiner Art ein einziger Vorbehalt betreffend einen Artikel oder gegebenenfalls einen Absatz, wenn der vom Vorbehalt betroffene Text mehrere Bestimmungen enthält. Um zu betonen, daß das Ziel des Übereinkommens nur dann voll erreicht werden kann, wenn alle angeführten Grundsätze in der Gesamtheit der Mitgliedstaaten des Europarats anerkannt werden, beschränkt das Übereinkommen die Vorbehalte in zeitlicher Hinsicht: Jeder Vorbehalt ist nur fünf Jahre gültig. Aber in Erwägung dessen, daß ein Vertragsstaat nicht in der Lage sein kann sicherzustellen, daß er seinen Vorbehalt in der gegebenen Zeit zurückzieht, ist die Erneuerung für weitere Zeiträume von fünf Jahren vorgesehen.

Artikel 26, 27 und 28

Diese Artikel entsprechen dem vom Ministerkomitee des Europarates angenommenen Muster von Schlußbestimmungen.